

Z a b r z e r



K r e i s = B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petizeile oder deren Raum 10 Pfsg. Annahme von Annoncen bis Freitag Mittag.

Nr. 42.

Zabrze, den 20. Oktober.

1894.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 389. (J.-Nr. L. A. II. 10753.)

Zabrze, den 19. Oktober 1894.

Der Herr Regierungs-Präsident in Oppeln hat mich vom 22. d. Mts. bis 3. f. Mts. beurlaubt und meine dienstliche Vertretung während dieser Zeit dem Königlichen Kreissekretär Herrn Powollik übertragen.

Der Königliche Landrath. Dr. Scheche.

Nr. 390. (J.-Nr. L. A. II. 10779.)

Zabrze, den 19. Oktober 1894.

Vom 22. d. Mts. ab bis auf Weiteres werden das landräthliche und das Kreisausschuss-Bureau von Morgens 8 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr ununterbrochen geöffnet, im Abreigen aber für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen sein.

Dies bringe ich zur öffentlichen Kenntniß.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses folgende Polizei-Verordnung für den Umfang des Kreises Zabrze erlassen.

§ 1.

Das Fahren mit Radwagen, Fahrrädern, Kinderwagen und dergleichen auf den Fußgängerbanketts in den chaussirten und gepflasterten Ortschaften des Kreises Zabrze wird hiermit untersagt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haft bis zu 3 Tagen tritt.

Nr. 391. (J.-Nr. L. A. III. 10808.)

Zabrze, den 16. Oktober 1894.

Vorstehende Polizeiverordnung, welche mit dem heutigen Tage in Kraft tritt, bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Die Ortspolizeibehörden des Kreises wollen sich die Durchführung derselben angelegen lassen; von den Gendarmen erwarte ich, daß sie etwaige Übertretungen ebenfalls zur Anzeige bringen werden.

Nr. 392.

Auf Grund des § 100 e ad 3 der Reichsgewerbe-Ordnung bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Bäckerinnung zu Zabrze unter dem Vorbehalt des Widerrufs, daß diejenigen Arbeitgeber, welche das von dieser Innung vertretene Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber dieser Innung nicht angehören

vom 1. November d. J. an

Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Hüpeden.

Bestimmung.

S. XV. 185 4c

(J.-Nr. A. II. 10682.)

Zabrze, den 17. Oktober 1894.

Vorstehende Bestimmung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnisnahme.

Nr. 393. (J.-Nr. L. A. III. 10649.)

Zabrze, den 16. Oktober 1894.

In Zgomin, Kreis Pleß ist die Maul- und Klauensensche aus gebrochen.

Nr. 394. (J.-Nr. L. A. III. 10691.)

Zabrze, den 16. Oktober 1894.

In der Zeit vom 1. Juli bis 30. September er. sind auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1889 bewilligt worden:

30 Invalidenrenten im jährlichen Gesamtbetrage von	3 658,20 Mk.
6 Altersrenten	859,20 "

Nr. 395. (J.-Nr. L. A. IV. 10566.)

Zabrze, den 14. Oktober 1894.

Die Gemeindevorstände veranlassen ich, die gemäß § 48 der Instruktion für den Geschäftsbetrieb der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät vom 6. Dezember 1891 vorgeschriebene Nachweisung über die erfolgte Wiederherstellung und Wiederversicherung der im Jahre 1893 abgebrannten oder beschädigten Gebäude nach Schema 5 zu der vorerwähnten Instruktion anzufertigen und bis zum 1. Dezember er. an mich einzureichen, eventl. bis dahin eine Negativanzeige zu erstatten.

Nr. 396. (J.-Nr. L. A. III. 10738.)

Zabrze, den 19. Oktober 1894.

In Ober-Lazisk, Kreis Pleß, ist die Maul- und Klauensensche aus gebrochen.

Nr. 397.

Gleiwitz, im Oktober 1894.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Herbst-Kontrol-Versammlungen im Landwehrbezirk Gleiwitz, an welchen:

1. die Reservisten der Jahresklassen 1887 bis einschl. 1894,
2. die Wehrmänner I. Aufgebots aus der Jahresklasse 1882, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingestellt wurden, sowie diejenigen Kavalleristen, welche als vierjährig Freiwillige in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1884 eingetreten sind,
3. die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften,
4. sämtliche Halbinvaliden der Jahresklassen 1887 bis 1894,
5. die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Landwehr I. und II. Aufgebots zurückgestellten Mannschaften, soweit sie den Jahresklassen 1887 bis 1894 angehören, theilzunehmen haben, finden zu folgenden Zeiten statt:

A. Im Bezirk des Hauptmeldeamts Gleiwitz.

Kontrolleplatz Zabrze.

I. Abtheilung.

Am 12. November 1894, Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu die Mannschaften aus Dorotheendorf, Sozniča und Matthesdorf.

II. Abtheilung.

Am 13. November 1894, Nachmittags 9 Uhr.

Hierzu die Reservisten und Halbinvaliden der Jahresklassen 1887 bis einschl. 1889, die Wehrleute, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 und diejenigen Kavalleristen, welche als vierjährig Freiwillige in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1884 eingetreten sind aus Alt- und Klein-Zabrze.

III. Abtheilung.

Am 13. November 1894, Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu die Reservisten und Halbinvaliden aus den Jahrestklassen 1890 bis 1894 und sämtliche zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften aus Alt- und Klein-Zaborze.

Kontrolplatz Zaborze.

I. Abtheilung.

Am 14. November 1894, Vormittags 9 Uhr.

Hierzu die Reservisten und Halbinvaliden der Jahrestklassen 1887 bis einschl. 1889, die Wehrleute, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882, und diejenigen Kavalleristen welche als vierjährig Freiwillige in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1884 eingetreten sind aus Zaborze mit Kolonie A, B und C und Coaksplatz.

II. Abtheilung.

Am 14. November 1894, Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu die Reservisten und Halbinvaliden aus den Jahrestklassen 1890 bis 1894 und sämtliche zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften aus Zaborze mit Kolonie A, B und C und Coaksplatz.

Kontrolplatz Biskupitz.

Am 15. November 1894, Vormittags 9 Uhr.

Hierzu die Mannschaften aus Biskupitz und Vorfigwerk.

Kontrolplatz Ruda.

I. Abtheilung.

Am 15. November 1894, Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu die Reservisten und Halbinvaliden aus den Jahrestklassen 1887 bis 1889, die Wehrleute, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 und diejenigen Kavalleristen, welche als vierjährig Freiwillige in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1884 eingetreten sind, aus Ruda mit den dazu gehörigen Kolonien und Porembo.

II. Abtheilung.

Am 16. November 1894, Vormittags 9 Uhr.

Hierzu die Reservisten und Halbinvaliden aus den Jahrestklassen 1890 bis 1894 und sämtliche zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften aus Ruda mit den dazu gehörigen Kolonien und Porembo.

Kontrolplatz Kunzendorf.

Am 16. November 1894, Nachmittags 3 Uhr.

Hierzu die Mannschaften aus Bielschowitz, Maforschau, Kunzendorf und Paulsdorf.

Kontrolplatz Klein-Paniow.

Am 17. November 1894, Vormittags 10 Uhr.

Hierzu die Mannschaften aus Klein- und Groß-Paniow, Chudow und Bujalow.

Königliches Bezirks-Kommando.

(S.-Nr. L. A. IV. 10303.)

Zaborze, den 9. Oktober 1894.

Die Gemeindevorstände werden hierdurch veranlaßt, die Kontrolversammlungstermine durch Ausrufen eventl. in größeren Gemeinden durch Anschlag von Plakaten in öffentlichen Lokalen, Hütten- und anderen Etablissements bekannt zu machen. Die Königlichen Gendarmen der resp. Kontrolbezirke haben auf den vorbezeichneten Kontrolplätzen rechtzeitig zu erscheinen und dem Bezirksfeldwebel zu assistiren.

Gesuche um Dispensationen von der Kontrolversammlung werden nur dann berücksichtigt, wenn dieselben von den Ortsbehörden gehörig bescheinigt, zur rechten Zeit dem Hauptmeldeamt in Gleiwitz vorgelegt werden.

Der Königliche Landrath.
Dr. Scheehe.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Der Arbeiter **Karl Bandias** aus Alt-Zabrze wird hiermit als Trunkenbold erklärt und demgemäß den Gast- und Schankwirthen, sowie Kleinhändlern mit Bier und Wein die Verabreichung geistiger Getränke an und für ihn sowie die Duldung desselben in ihren Lokalen unter Hinweis auf die Strafbestimmungen der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 18. September 1885 untersagt.

Zabrze, den 29. September 1894.

Der Amts-Vorsteher. Nawrath.

Die Verfügung vom 13. Juni 1894 Kreisblatt Seite 186, durch welche der Bergmann **Johann Godzierz** zu Maloschau zum Trunkenbold erklärt worden, wird hiermit aufgehoben.

Dorotheendorf, den 12. Oktober 1894.

Der Amts-Vorsteher. Fritsch.

Bekanntmachung.

Der Schuhmacher **Valentin Bonk** aus Zaborze-Dorf wird hiermit als Trunkenbold erklärt.

Den Gast- und Schankwirthen, sowie Kleinhändlern mit Spirituosen ist nach § 4 und 7 der Regierungsverordnung vom 18. September 1885 untersagt, dem p. Bonk geistige Getränke zu verabfolgen, oder den Genannten in ihren resp. Schanklokalen zu dulden.

Zaborze, den 8. Oktober 1894.

Der Amts-Vorsteher. Nuchten.

Bekanntmachung.

Als gefunden ist hier eine Ahrkette abgegeben worden. Abholungsfrist 3 Monate. J.-Nr. 2400.

Bielschowitz, den 16. Oktober 1894.

Der Amts-Vorsteher. Schneyder.

Steckbrief.

Gegen den Rekruten **Karl Ernst Tomik**, geboren am 27. Oktober 1872 zu Zaborze, Kreis Zabrze, zuletzt in Zaborze wohnhaft, zum Infanterie-Regiment Nr. 38 ausgehoben, ist die militärgerichtliche Untersuchung verhängt, weil er sich seiner Dienstpflicht entzieht.

Da derselbe seinen Wohnort Zaborze verlassen hat, und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden sämtliche Polizei-Organe ergebenst ersucht, nach dem Karl Tomik zu fahnden, ihn im Betreffungs-falle zu verhaften und an die nächste Militärbehörde behufs Weitertransports nach hier abzuliefern.

Gleiwitz, den 12. Oktober 1894.

Königliches Bezirks-Kommando.

Steckbriefserledigung.

Der hinter dem Arbeiter **Johann Müller** aus Klein-Zabrze in Stück 33 des Zabrze'r Kreisblattes pro 1894 unterm 10. August 1894 erlassene Steckbrief ist erledigt. IV. D. 616/94.

Zabrze, den 15. Oktober 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In der Strafsache gegen die verehelichte Bäckermeister **Marie Rekus** zu Zaborze-Coaksplatz und Genossen — M^l. 94/94 — ist die Vernehmung des im Herbst 1893 bei der p. Rekus als Bäckergeselle in Stellung befindlich gewesenen **Carl Geisler** als Zeuge dringend erforderlich.

Der genannte Zeuge, sowie alle Diejenigen, welche etwas Näheres über den Aufenthaltsort des p. Geisler anzugeben vermögen, wollen schleunigt zu den hiesigen Akten M^l. 94/94 Anzeige erstatten.

Gleiwitz, den 12. Oktober 1894.

Der Erste Staatsanwalt.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 42 des „Zabrze Kreisblatt“.

Statut für den Gesamtarmenverband zu Zabrze.

Von den Gemeinden Alt-Zabrze, Klein-Zabrze und dem Gutsbezirk Zabrze wird auf Grund des Titels IV § 128 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 folgendes Verbandsstatut vereinbart.

§ 1.

Die Gemeinden Alt-Zabrze, Klein-Zabrze und der Gutsbezirk Zabrze bilden auch in der Folge zusammen einen einheitlichen Gesamtarmenverband behufs Wahrnehmung der Fürsorge für die öffentliche Armenpflege im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 8. März 1871 (G. S. S. 103 ff.) mit dem Sitz der Verwaltung zu Zabrze.

§ 2.

Der Verbandsausschuß, welcher den Namen „Vertretung des Gesamtarmenverbandes“ führt, besteht aus 4 Abgeordneten der Gemeinde Alt-Zabrze, 3 Abgeordneten der Gemeinde Klein-Zabrze und dem Besitzer des Gutsbezirks Zabrze, bzw. dessen gehörig bestellten Stellvertreter. Der Besitzer des Gutsbezirks und die Vertreter der Gemeinden Alt-Zabrze und Klein-Zabrze führen ein Jeder eine Stimme.

§ 3.

Abgeordnete der Gemeinden sind:

- a. die Gemeinde-Borsteher von Alt- und Klein-Zabrze,
- b. 3 von der Gemeinde-Vertretung von Alt-Zabrze und 2 von der Gemeinde-Vertretung von Klein-Zabrze auf 3 Jahre zu wählende Personen.

Wählbar ist jedes zur Übernahme des Amtes als Gemeinde-Verordneter befähigte Gemeindemitglied. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 4.

Die Vertretung des Gesamtarmenverbandes wählt einen Verbandsvorsteher aus ihrer Mitte. Verbandsvorsteher können nur solche Personen sein, bei denen die Voraussetzungen zur Übernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrat unter stungemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 84 der L. G. O. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers oder Stellvertreters, welcher einer besonderen Bestätigung nicht bedarf, Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung der Verbandsmitglieder. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Dem Verbandsvorsteher kann eine Dienstunkostenentschädigung gewährt werden.

§ 5.

Die Vertretung des Gesamtarmenverbandes versammelt sich unter dem Vorsitz des Verbandsvorstehers in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Verbandsvorsteher dazu berufen wird. Der letztere ist zur Berufung verpflichtet, wenn dies von Mitgliedern, welche den vierten Theil der Stimmen vertreten, unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

Die Vertretung des Gesamtarmenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung gültiger Beschlüsse bedarf es der Anwesenheit so vieler Mitglieder, daß wenigstens die Hälfte der Stimmen der Verbandsmitglieder vertreten ist. Bei Wahlen finden die Bestimmungen des § 67 L. G. O. Anwendung.

§ 6.

Der Vertretung des Gesamtarmenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindevertretung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz.

Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtung übernimmt, desgleichen zu Vollmachten, ist die Unterschrift des Vorstehers und eines vom Verbandsausschuß bestimmten zweiten Mitgliedes erforderlich.

§ 7.

Insofern die Einnahmen aus Armengefallen oder Armenfonds zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, werden die Ausgaben auf die zum Verbande gehörigen Gemeinden Alt-

und Klein-Zabrze und den Gutsbezirk Zabrze unter Zugrundelegung der in den Gemeindebezirken und dem Gutsbezirk zu entrichtenden direkten Staatssteuern unter Mitberücksichtigung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1885 fällig zu veranlagenden Steuersätze der in § 5 a. a. D. bezeichneten Personengesamtheiten, juristischen und physischen Personen, sowie der nach § 74 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 fällig zu veranlagenden Steuerbeträge der Personen mit nicht mehr als 900 Mark Einkommen von dem Verbandsvorsteher vertheilt.

Das Einkommen, welches aus außerhalb belegtem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe fließt, ist hierbei außer Ansatz zu lassen.

§ 8.

Die in Gemäßheit des § 9 festgestellten Anteile der Gemeinden werden innerhalb der letzteren nach Maßgabe der Gemeindeabgabenverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Anteils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 9.

Die veranlagten Beträge sind zu den von dem Verbandsausschusse festzusehenden Terminen an die Kasse des Verbandes abzuführen.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

- a. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes,
- b. der Heranziehung der einzelnen Gemeinden und des selbstständigen Gutsbezirks zu den Beiträgen für Armenverbandszwecke

beschließt der Verbandsvorsteher.

Gegen den Beschluss steht dem Kläger das Verwaltungsstreitverfahren in Gemäßheit der §§ 9 und 38 der L. G. D. offen.

§ 10.

Dieses Statut tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft. Dasselbe ist durch das Regierungsamtssblatt und das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 11.

Neber Abänderungen dieses Statuts beschließt der Verbandsausschus. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung des Kreisausschusses.

Vereinbart und vollzogen.

Für die Gemeinde Alt-Zabrze.

Alt-Zabrze, den 23. April 1894.

Für die Gemeinde Klein-Zabrze.

Klein-Zabrze, den 16. März 1894.

Der Gemeinde-Vorstand.

Der Gemeinde-Vorstand.

Weinkopf. J. Lücke. Dlubak.

R. Kania. Moa Glaser. J. Pollack.

Lipka.

M. Kaiser.

Joh. Dubiel.

Für den Gutsbezirk.

Neudeck, den 24. August 1894.

Der General-Bevollmächtigte des Grafen Guido Hendiel Donnersmark.

Nolda.

Vorstehendes Statut wird hiermit bestätigt.

Zabrze, den 5. Oktober 1894.

K. A. 3333.

(L. S.)

Der Kreisausschus des Kreises Zabrze. Dr. Scheche.

Ein großer gelber Hund ist hierorts zugelaufen. Derselbe ist gegen Erstattung der Insertionsgebühren und Futterkosten abzuholen bei

R. Klapper,
Lazarethstraße.

Reisfuttermehl,

von Mk 3 pr. 50 Ko. an, nur waggonweise.

G. & O. Lüders, Dampfreismühle Hamburg.

Stralsunder Spielfarten

empfiehlt

Julius Mücke.

Redaktion: für den amtlichen Theil der Landrath; für den Inseratentheil J. Mücke.

Druck von J. Mücke in Zabrze.